

Steuer & Bilanz aktuell - Dezember 2016

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Grundfreibetrag, Kindergeld und Kinderzuschlag ab 1.1.2017	2
Übertragung eines Einzelkontos zwischen Eheleuten	2
Steuerliche Anerkennung von Spenden	3
Kindergeld bei im EU-Ausland lebendem Elternteil	4
Für Unternehmer und Freiberufler	5
Anpassung der Steuervorauszahlungen	5
Vermeidung der Abzinsung von Verbindlichkeiten	5
Zinsen für durchlaufenden Kredit	6
Gewinnausweis bei Vermittlungsprovisionen	7
Vorsteuerabzug: Notwendige Rechnungsangaben	8
Parkplatzgestaltung auf hoteleigenem Parkplatz	8
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	9
Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns	9
Häusliches Arbeitszimmer	10
Entschädigung für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit	11
Kosten für Fahrten zum Betriebsitz	11
Für Kapitalgesellschaften	12
Rückzahlung von Arbeitslohn	12
Ermittlung eines Veräußerungsverlusts	13
In eigener Sache	15
Termine für Steuerzahlungen	16
Termine für Dezember und Januar	16

Editorial



Verehrte Leserinnen und Leser,
das Jahr neigt sich dem Ende, die Temperaturen fallen und der Himmel scheint zu glühen (zumindest Anfang Dezember). Der Kalender beschert uns in diesem Jahr die längste Vorweihnachtszeit. So haben wir nach dem vierten Advent noch fast eine Woche Zeit, um die letzten Besorgungen oder Planungen bis Weihnachten umzusetzen.

Kleine Geschenke hat auch der Gesetzgeber für die nächsten zwei Jahre schon einmal auf den Weg gebracht. So wird der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer von aktuell 8.652 € bis 2018 auf 9.000 € angehoben, der Kinderfreibetrag steigt und auch das Kindergeld wird leicht erhöht.

Dass auch der Verzicht auf Auszahlung einer Vergütung eine Spende darstellt, dafür eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann und wie diese in einem zeitlichen Rahmen zum Verzicht stehen muss, wurde jüngst in einem neuen Urteil genauer betrachtet.

Ebenfalls erhöht wird der Mindestlohn von 8,50 € auf 8,84 €. Hier gilt es frühzeitig zu schauen, ob durch die Anhebung nicht zum Beispiel die Grenzen für die geringfügige Beschäftigung überschritten werden und ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis entsteht.

Diese und weitere interessante Themen und Urteile haben wir Ihnen in unserer Dezemberausgabe unter den Weihnachtsbaum gelegt. Ich hoffe, auch für Sie ist etwas Spannendes dabei.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine schöne Vorweihnachtszeit, besinnliche Festtage und kommen Sie gut ins Jahr 2017.

Ihr Torsten Obermann

Für alle Steuerpflichtigen

Für alle Steuerpflichtigen

Die Übertragung eines Einzelkontos zwischen Ehegatten kann Schenksteuer auslösen.

Für alle Steuerpflichtigen

Grundfreibetrag, Kindergeld und Kinderzuschlag ab 1.1.2017

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer (steuerfreies „Existenzminimum“) und die Kinderfreibeträge bzw. das Kindergeld müssen regelmäßig an die Preisentwicklung angepasst werden. Dies aufgreifend, verbunden mit einer minimalen Anpassung zum Ausgleich der inflationsbedingten „kalten Progression“, sollen zum 1.1.2017 und zum 1.1.2018 folgende Erhöhungen erfolgen:

	2016	Ab 1.1.2017	Ab 1.1.2018
Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer	8 652 €	8 820 €	9 000 €
Kinderfreibetrag (je Elternteil)	2 304 €	2 358 €	2 394 €
Kinderfreibetrag inkl. Freibetrag für Betreuung und Erziehung (Summe für beide Elternteile)	7 248 €	7 356 €	7 428 €
Kindergeld: (monatlich)			
erstes und zweites Kind	190 €	192 €	194 €
drittes Kind	196 €	198 €	200 €
jedes weitere Kind	221 €	223 €	225 €
Kinderzuschlag	160 €	170 €	170 €

Hinweis: Für den einzelnen Stpfl. sind die Auswirkungen eher gering. Die Anpassung des Einkommensteuertarifs wird sich voraussichtlich bereits bei der Lohnsteuer Januar 2017 auswirken.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Übertragung eines Einzelkontos zwischen Eheleuten

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 29.6.2016 (Aktenzeichen II R 41/14) klargestellt, dass die Übertragung eines Einzelkontos zwischen Eheleuten – **anders als bei Gemeinschaftskonten** – regelmäßig als freigebige Zuwendung einzustufen ist und damit Schenkungsteuer auslösen kann. Im Urteilsfall eröffnete 1984 der Ehemann bei einer Schweizer Bank ein auf ihn allein lautendes Konto mit Depot. Die Ehefrau besaß eine Vollmacht für das Konto/Depot des Ehemanns. In 2005 eröffnete die Ehefrau ebenfalls bei der Schweizer Bank ein auf sie allein lautendes Konto mit Depot und erteilte ihrem Ehemann hierfür Vollmacht. Der Vermögensstand des Kontos/Depots des Ehemanns wurde daraufhin vollständig auf das neu eröffnete Konto/Depot der Ehefrau übertragen.

Nach einer Fahndungsprüfung und anschließender Aufforderung durch das Finanzamt zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung erklärte die Ehefrau einen steuerpflichtigen Erwerb in Höhe der Hälfte des übertragenen Vermögens. Sie argumentierte, dass das Vermögen auf dem Konto/Depot des Ehemanns bereits vor der Übertragung ihr zur Hälfte zugestanden habe. Das Finanzamt hingegen legte dem Schenkungsteuerbescheid den gesamten übertragenen Konto- und Depotwert als Wert des Erwerbs zu Grunde. Dies bestätigte der Bundesfinanzhof.

Hinweis: Für Zuwendungen unter Eheleuten gilt allerdings ein Freibetrag in Höhe von 500 000 €. Dieser gilt für alle Schenkungen, die innerhalb eines Zehnjahreszeitraums erfolgen. Wird der Freibetrag nicht überschritten, so fällt im Ergebnis keine Schenkungsteuer an.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Der Bundesfinanzhof argumentiert, dass bei einem Einzelkonto grundsätzlich der Inhaber nicht nur alleiniger Gläubiger der Guthabenforderung gegenüber der Bank, also Berechtigter im Außenverhältnis, ist, sondern ihm im Regelfall das Guthaben auch im Innenverhältnis alleine zusteht. Gleiches gilt für das Wertpapierdepot. Dies gilt auch bei Ehegatten. Aus einer Vollmacht für den Ehegatten, der nicht Kontoinhaber ist, ergibt sich nichts anderes. Sie gibt dem bevollmächtigten Ehegatten lediglich im Außenverhältnis gegenüber der Bank eine Verfügungsbefugnis über das Konto.

Die Ehegatten können aber im Innenverhältnis – auch stillschweigend – eine Bruchteilsberechtigung des Ehegatten, der nicht Kontoinhaber ist, an der Kontoforderung vereinbaren. Unter welchen Voraussetzungen eine solche konkludente Vereinbarung anzunehmen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Leisten etwa beide Ehegatten Einzahlungen auf ein Sparkonto und besteht Einvernehmen, dass die Ersparnisse beiden zugutekommen sollen, so steht ihnen die Forderung gegen die Bank im Innenverhältnis im Zweifel zu gleichen Anteilen zu. Dass eine solche Zuordnung im Innenverhältnis vorliegt, müssen die Eheleute aber ausreichend darlegen und beweisen. Etwaige Zweifel gehen zu Lasten der Eheleute.

Handlungsempfehlung: Derartige Zuordnungen im Innenverhältnis sollten von den Eheleuten aus Nachweisgründen schriftlich festgehalten werden. Vermieden wird diese Problematik durch die Einrichtung eines Gemeinschaftskontos bzw. -depots.

Soweit in der Vergangenheit unbeabsichtigte Schenkungen erfolgten, diese aber dem Finanzamt nicht angezeigt wurden, ist unter Hinzuziehung steuerlichen Rats zu analysieren, ob ein steuerstrafrechtliches Risiko besteht und wie diesem begegnet werden kann.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Steuerliche Anerkennung von Spenden

Steuerbegünstigte Zuwendungen (Spenden) können neben Geld- und Sachspenden auch durch Zuwendung eines Zahlungsanspruchs gegen die steuerbegünstigte Körperschaft in Betracht kommen. Aufwendungsersatzansprüche können Gegenstand sog. **Aufwandsspenden** sein. So kann auf die Auszahlung einer Vergütung (z.B. für erbrachte Arbeitsleistung, für Überlassung von Räumen oder Darlehen) oder eines Aufwendungsersatzes (z.B. für den Verein verauslagte Aufwendungen in Form von Fahrt-, Telefon- und Portokosten) bedingungslos verzichtet und hierfür eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Das gilt auch im Verhältnis eines Zuwendungsempfängers zu seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern.

Beispiel für eine Rückspende:

U ist als Trainer im Sportverein für die Jugendmannschaft tätig. Er erhält auf Grund einer vor Beginn der Tätigkeit abgeschlossenen Vereinbarung eine Vergütung für diese Tätigkeit als Übungsleiter i.H.v. 2 400 € im Jahr. U verzichtet dann aber gegenüber dem Verein auf die Auszahlung der Vergütung.

U hatte Anspruch auf die Vergütung und muss diese Einnahme im Grundsatz versteuern. Die Vergütung für die Tätigkeit als Trainer ist bei U aber steuerfrei (sog. Übungsleiterfreibetrag). Der Verzicht auf die Auszahlung der Vergütung ist als **Rückspende** einzustufen, da sie über den bestehenden Anspruch gegen den Verein verfügt. Geld muss nicht hin und her fließen. Für die Rückspende kann der Verein eine Spendenbescheinigung ausstellen, sodass U diese bei seiner Einkommensteuer geltend machen kann.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung spricht aber eine tatsächliche Vermutung dafür, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer des Zuwendungsempfängers unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden; diese Vermutung ist jedoch widerlegbar. Dafür ist bei vertraglichen Ansprüchen eine schriftliche Vereinbarung zwischen Zuwendendem und Zuwen-

Bundesfinanzhof: Dem Kontoinhaber steht das Guthaben sowohl im Außenverhältnis als auch im Innenverhältnis allein zu – auch unter Ehegatten.

Für alle Steuerpflichtigen

Der bedingungslose Verzicht auf eine Vergütung oder eines Aufwendungsersatzes gegenüber einer steuerbegünstigten Körperschaft kann eine steuerbegünstigte Zuwendung (Spende) sein.

Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist, dass die Vergütung oder der Aufwandsersatz ernsthaft vereinbart ist und nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts steht.

Für Steuerpflichtige mit Kindern

Vorrangig anspruchsberechtigt auf Kindergeld ist der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.

dungsempfänger vorzulegen, die zeitlich vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen sein muss, d.h. dass der Aufwandsersatzanspruch durch einen Vertrag oder die Satzung eingeräumt worden sein muss, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen worden ist.

Ansprüche auf einen Aufwandsersatz oder auf eine Vergütung müssen ernsthaft eingeräumt worden sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliche Indizien für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwandsersatz oder einer Vergütung sind auch die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Was als zeitnah anzusehen ist, wurde mit Schreiben vom 24.8.2016 (Aktenzeichen IV C 4 – S 2223/07/0010 :007) großzügiger geregelt, als bislang: Die Verzichtserklärung ist dann noch zeitnah, wenn

- bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und
- bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs der Verzicht erklärt wird. Regelmäßig ist eine Tätigkeit, wenn sie gewöhnlich monatlich ausgeübt wird.

Hinweis: Die Anforderungen der Finanzverwaltung sollen u.a. dazu dienen, einen Missbrauch bei den Aufwandsspenden zu vermeiden, indem sog. Gefälligkeitsbescheinigungen ausgestellt werden und sich alle Beteiligten von Anfang an darüber einig waren, dass der Anspruchsinhaber auf seinen Anspruch verzichten wird. Der Verzicht auf die Ansprüche kann in der Praxis durch ein formloses Schreiben erfolgen.

Soweit sich der Zuwendungsempfänger in einer wirtschaftlich angespannten Situation befindet, empfiehlt es sich zu dokumentieren, dass der Zuwendungsempfänger den Anspruch, auf den verzichtet wurde, hätte erfüllen können.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Kindergeld bei im EU-Ausland lebendem Elternteil

Der Bundesfinanzhof hatte in zwei Fällen, in denen das Kind eines in Deutschland tätigen Stpfl. im EU-Ausland lebte, über den Kindergeldanspruch in Deutschland zu entscheiden:

- Im ersten Streitfall (Aktenzeichen III R 17/13) beantragte ein in Deutschland wohnender deutscher Staatsangehöriger Kindergeld für seinen Sohn. Der Sohn lebte in Polen im Haushalt seiner Mutter, der geschiedenen polnischen Ehefrau des Stpfl. Die Familienkasse lehnte den Antrag ab, weil sie der Ansicht war, der Anspruch auf Kindergeld stehe nicht dem Stpfl. zu. Kindergeldberechtigt sei vielmehr die geschiedene Ehefrau. Dem stehe nicht entgegen, dass sie in Deutschland über keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verfügt habe.
- Im zweiten Streitfall (Aktenzeichen III R 62/12) war der Stpfl. griechischer Staatsangehöriger, der seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat. Seine beiden Töchter leben seit der Trennung von seiner Ehefrau und Mutter der Kinder im Haushalt ihrer nicht erwerbstätigen Großmutter in Griechenland. Die Mutter der Kinder führte einen eigenen Haushalt in Griechenland und übte nach Angaben des Stpfl. für die Gewährung von Familienleistungen in Griechenland zuständigen Trägers keine berufliche Tätigkeit aus. Auch hier lehnte die Familienkasse den Antrag des Stpfl. auf Kindergeld für seine beiden Töchter ab, weil die Töchter im Haushalt einer anderen Person in Griechenland lebten, die vorrangig anspruchsberechtigt sei.

Der **Bundesfinanzhof bestätigte** mit Urteilen vom 4.2.2016 bzw. 10.3.2016 in beiden Fällen die Auffassung der Kindergeldkassen. Nach der unionsrechtlichen Vereinheitlichung der nationalen Regelungen zur sozialen Sicherheit ist bei Ansprüchen auf Familienleistungen in grenzüberschreitenden Sachverhalten die gesamte

Familie so zu behandeln, als würde sie in dem **Mitgliedstaat wohnen, dessen Familienleistungen beansprucht werden** (Wohnsitzfiktion).

Hinweis: Die Kindergeldberechtigung ist also nach den Maßstäben des Mitgliedstaats zu beurteilen, in dem Kindergeld beansprucht wird. Grundsätzlich ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem das Elternteil eine Beschäftigung ausübt. Nach der Wohnsitzfiktion werden bei dieser Prüfung alle Familienangehörigen nach diesem nationalen Recht gewürdigt und zwar unabhängig davon, wo diese tatsächlich ihren Wohnsitz haben. Nach den deutschen Rechtsvorschriften wird das **Kindergeld dem Elternteil gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat**. Steht danach das Kindergeld z.B. dem im Ausland lebenden Ehegatten zu, so müsste dieser in Deutschland Kindergeld beantragen. Der im Inland lebende Elternteil erhält kein Kindergeld, soweit dieser mangels gemeinsamen Haushalts mit dem Kind nicht anspruchsberechtigt ist.

Der Bundesfinanzhof argumentierte, dass, weil das deutsche Kindergeldrecht nicht danach unterscheidet, ob die Eltern eines Kindes verheiratet sind oder nicht, im ersten Streitfall auch die geschiedene Ehefrau als Familienangehörige einzustufen ist. Somit gelte sie als mit dem Kind in Deutschland lebend. Damit stehe ihr der Anspruch auf Kindergeld zu, da nach deutschem Recht das Kindergeld bei getrennt lebenden Eltern vorrangig an den Elternteil ausgezahlt werde, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Im zweiten Streitfall war die im anderen EU-Mitgliedstaat lebende Großmutter gegenüber dem im Inland lebenden Vater vorrangig kindergeldberechtigt, da sie ihre Enkelkinder in ihrem Heimatland in einen Haushalt aufgenommen hatte.

Handlungsempfehlung: Bei grenzüberschreitenden Fällen ist also sorgfältig zu prüfen, welches Elternteil in welchem Land kindergeldberechtigt ist. Nach diesen Regeln muss dann auch Kindergeld geltend gemacht werden. [► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Unternehmer und Freiberufler

Anpassung der Steuervorauszahlungen

Das voraussichtliche Jahresergebnis für 2016 kann zum jetzigen Zeitpunkt bereits vergleichsweise genau auf Basis der laufenden Buchführung und unter Berücksichtigung noch ausstehender Jahresabschlussbuchungen, wie z.B. Abschreibungen oder Rückstellungsanpassungen, hochgerechnet werden. Dies sollte zum Anlass genommen werden, die laufenden Steuervorauszahlungen, welche sich grundsätzlich nach dem letzten veranlagten Ergebnis bemessen, zu überprüfen und ggf. eine **Herabsetzung der Vorauszahlungen** für 2016 und für 2017 zu beantragen.

Hinweis: Ein Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen erfordert entsprechende aussagekräftige Unterlagen zum Nachweis des vorläufigen Ergebnisses. Geeignet sind insbesondere auf der aktuellen Buchhaltung basierende Hochrechnungen.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Vermeidung der Abzinsung von Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden in der Handelsbilanz grundsätzlich nicht abgezinst. Dies betrifft auch unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Verbindlichkeiten. Dagegen ist für die **steuerliche Gewinnermittlung** gesetzlich festgelegt, dass unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr, die nicht auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen, zwingend mit einem Zinssatz von

Lebt der anspruchsberechtigte Elternteil im Ausland, kann dieser in Deutschland Kindergeld beantragen.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Für bilanzierende Unternehmer

Unverzinsliche Verbindlichkeiten sind in der Steuerbilanz erfolgswirksam abzuzinsen.

Eine Zinsvereinbarung verhindert die steuerliche Abzinsungspflicht – allerdings nicht rückwirkend.

Für alle Unternehmen

Zinsaufwendungen einer Muttergesellschaft, die aufgrund der Kreditweitergabe diese an ihr Tochterunternehmen weiterbelastet hat, sind als Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer zu erfassen.

Finanzgericht Hamburg:
Keine Saldierung von Zinserträgen mit Zinsaufwendungen

Revision beim Bundesfinanzhof
anhängig.

5,5 % abzuzinsen sind. Auch kurzfristig kündbare, jedoch auf eine längere Laufzeit angelegte **unverzinsliche Verbindlichkeiten**, deren Restlaufzeiten zum Bilanzstichtag weder bestimmt noch auch nur annähernd bestimmbar sind, **sind abzuzinsen**.

Diese Abzinsung und der bilanzielle Ansatz der Verbindlichkeit mit dem Barwert führt zunächst zu einem Abzinsungsertrag, der zu versteuern ist. Erst in den folgenden Jahren entstehen entsprechende Aufzinsungsaufwendungen. Besonders nachteilig sind die Folgen bei Verbindlichkeiten mit unbestimmter Laufzeit. Lässt sich die Laufzeit auch nicht im Schätzungswege ermitteln, so ist ein Abzinsungsfaktor von 0,502 zu verwenden, sodass sich zunächst ein zu versteuernder Abzinsungsertrag von fast der Hälfte des Nominalbetrags der Verbindlichkeit ergibt.

Hinweis: Die steuerbilanzielle Abzinsungspflicht kann durch Vereinbarung einer niedrigen Verzinsung verhindert werden. Schon eine Verzinsung nahe 0 % genügt nach dem Gesetzeswortlaut, um der Abzinsungspflicht zu entgehen.

Die Abzinsung wird nach der bisherigen Rechtsprechung allerdings nicht dadurch verhindert, dass erst auf den 1.1. des Folgejahres eine **Zinsvereinbarung** erfolgt. Insoweit hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil v. 10.2.2016 (Aktenzeichen 11 K 12058/13) entschieden, dass eine solche Vereinbarung nach dem Bilanzstichtag **nicht auf den Bilanzstichtag zurückwirkt**, also bei der Bilanzierung auf den Bilanzstichtag nicht zu berücksichtigen ist. Auch rückwirkend getroffene Zinsvereinbarungen werden nicht anerkannt.

Handlungsempfehlung: Insofern besteht ggf. noch vor dem Bilanzstichtag Handlungsbedarf.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Zinsen für durchlaufenden Kredit

Das Finanzgericht Hamburg hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem eine Gesellschaft ein Bankdarlehen aufnahm, dieses aber von vorneherein zur Finanzierung von Investitionen bei einer Tochtergesellschaft gedacht war. Dies war im Kreditvertrag festgeschrieben worden. Die Gesellschaft reichte das Darlehen und einen zeitgleich von ihr aufgenommenen Betriebsmittelkredit unmittelbar an ihre Tochtergesellschaft weiter. Die Zinsen für das Darlehen und den Betriebsmittelkredit wurden von der Bank direkt gegenüber der Tochtergesellschaft geltend gemacht und dieser belastet.

Die Gesellschaft wies in ihrer Bilanz das Darlehen und den Betriebsmittelkredit als „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ aus. Die von der Bank unmittelbar der Tochtergesellschaft belasteten Zinsen für das Darlehen und den Betriebsmittelkredit wies die Gesellschaft in der Gewinn- und Verlustrechnung als Zinsaufwand aus und stellte diesem einen entsprechenden Zinsertrag gegenüber. Im Ergebnis war dieser Vorgang also erfolgsneutral. Strittig war, ob der Zinsaufwand bei der Ermittlung der Gewerbesteuer als Hinzurechnung (zu 25 %, unter Abzug des Freibetrags i.H.v. 100 000 €) zu erfassen sei.

Dies hat das Finanzgericht Hamburg mit Urteil vom 15.4.2016 (Aktenzeichen 3 K 145/15) bejaht. Nach dem Wortlaut fallen in den Anwendungsbereich der einschlägigen Vorschrift sämtliche Entgelte für Schulden. Eine **Ausnahme für durchlaufende Kredite gebe das Gesetz nicht her**. Auch eine Saldierung von Zinsaufwendungen und Zinserträgen im Zusammenhang mit durchgeleiteten Krediten komme nicht in Betracht.

Hinweis: Im Ergebnis wurden die Zinsaufwendungen im Urteilsfall sowohl bei der Muttergesellschaft als auch bei deren Tochter bei der Gewerbesteuer hinzugerechnet. Gegen dieses Urteil ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 39/16 die **Revision anhängig**, so dass die Rechtsfrage noch nicht endgültig geklärt ist. Es spricht aber

viele dafür, dass die Entscheidung des Finanzgerichts bestätigt wird. Daher sollten gerade in Unternehmensgruppen durchlaufende Kredite vermieden werden und Kredite besser unmittelbar von dem Unternehmen aufgenommen werden, das die Finanzmittel einsetzt.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Gewinnausweis bei Vermittlungsprovisionen

Makler oder Finanzdienstleister erhalten für ihre Leistungen i.d.R. Vermittlungsprovisionen. Der Zeitpunkt, zu dem eine solche Provision steuerlich zu erfassen ist, ist dann eindeutig, wenn der Versicherungsmakler oder Finanzdienstleister seinen Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. In diesem Fall ist die Provision steuerlich im Zuflusszeitpunkt anzusetzen. Wird der Gewinn dagegen durch Bilanzierung ermittelt, so ist der Gewinnausweis unabhängig vom Zuflusszeitpunkt dann vorzunehmen, wenn die Provision im bilanzsteuerlichen Sinne realisiert ist. Der Zeitpunkt der Gewinnrealisierung wirft Fragen auf, wenn die Provision an bestimmte, an die eigentliche Vermittlungsleistung nachlaufende Bedingungen geknüpft ist, wie z.B. bei Bestandsprovisionen, bei denen die Provision auch davon abhängig ist, dass das vermittelte Geschäft eine gewisse Zeit weiterbesteht.

Das Finanzgericht Münster hatte in diesem Zusammenhang über folgenden Fall zu entscheiden: Die Stpfl. war als Versicherungsmaklerin tätig und vermittelte Rückdeckungsversicherungen zur Entgeltumwandlung im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge. Hierfür erhielt sie Provisionen. Teile der von den Versicherungen an die Stpfl. ausgezahlten Provisionsbeträge waren stornobehaftet. Soweit es innerhalb von fünf Jahren zu Leistungsstörungen bei den vermittelten Versicherungsverträgen kam, waren die ausgezahlten Beträge zeitanteilig für die Jahre zurückzuzahlen, die auf den Zeitraum zwischen Eintritt der Leistungsstörung und dem Ablauf des Fünfjahreszeitraums entfielen. Strittig war, wann diese stornobehafteten Prämien steuerlich im Rahmen der Gewinnermittlung mittels Bilanzierung erfolgswirksam zu erfassen waren.

Das Finanzgericht Münster bestätigt in dem nicht rechtskräftigen Urteil vom 28.4.2016 (Aktenzeichen 9 K 843/14 K,G,F,Zerl), dass es bei stornobehafteten Vermittlungsprovisionen noch nicht zu einer Gewinnrealisierung kommt, wenn der **Nichteintritt des Stornofalls** innerhalb eines bestimmten Zeitraums als aufschiebende Bedingung vereinbart worden ist. Vor diesem Zeitpunkt ausgezahlte Vorschüsse sind als „erhaltene Anzahlungen“ zu passivieren. Die Passivierung einer Rückstellung auf Grund der Stornogefahr scheidet damit in der Konsequenz aus. Korrespondierend sind allerdings auch Aufwendungen, die Provisionen zuzurechnen sind, für die wegen der vereinbarten aufschiebenden Bedingung am Bilanzstichtag noch keine Gewinnrealisierung eingetreten ist, als „unfertige Leistung“ zu aktivieren.

Hinweis: Aus bilanzsteuerrechtlicher Sicht ist zu differenzieren zwischen Fälligkeits- und Bedingungsabreden. Generell sind aufschiebend bedingte Ansprüche nicht zu aktivieren. Zwar hat im Regelfall der Versicherungsmakler die von ihm vertraglich geschuldete Leistung erbracht, aber sein Provisionsanspruch hängt davon ab, dass die vereinbarte Bedingung (Fortbestand des vermittelten Versicherungsvertrags) erfüllt ist. Dem steht nicht entgegen, dass die Erfüllung der vereinbarten Bedingung im Wesentlichen in der Hand anderer (des Versicherungsnehmers) liegt. Denn Gewinnrealisierung setzt voraus, dass dem Leistenden (Versicherungsmakler) sein Provisionsanspruch nicht mehr gegen seinen Willen entzogen werden kann. Vorliegend hat es der Versicherungsmakler aber gerade nicht selbst in der Hand, ob die vereinbarte Bedingung eintritt. Letztlich sind die im konkreten Fall getroffenen Vereinbarungen zu würdigen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für bilanzierende Unternehmer

Der Gewinn aus einer Vermittlungsprovision ist im Zeitpunkt der Realisierung des Anspruchs zu erfassen.

Strittig war der Zeitpunkt der Gewinnrealisierung von stornobehafteten Provisionszahlungen.

Finanzgericht Münster:
Keine Gewinnrealisierung, wenn die Provision unter aufschiebender Bedingung vereinbart wurde.

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer und Freiberufler

Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug aus einer Eingangsrechnung unterliegt strengen formalen Anforderungen.

Im Falle von Dienstleistungen ist eine ausreichende Leistungsbeschreibung in der Rechnung erforderlich.

Vorsteuerabzug: Notwendige Rechnungsangaben

Eingangsrechnungen berechtigen den Unternehmer nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn bestimmte formale Anforderungen erfüllt sind. So muss eine Rechnung Angaben über die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung enthalten. Diese Vorgabe erfordert in der Praxis besonders bei der Erbringung von Dienstleistungen genaue Beachtung.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat in einem Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 25.7.2016 (Aktenzeichen 5 V 3611/15 A [U]) über folgenden Fall entschieden: Strittig war der **Vorsteuerabzug aus Reinigungsleistungen**. Gegenstand des Unternehmens der Stpfl. ist die Reinigung, Wartung und Instandhaltung von Gebäuden, Maschinen und Anlagen sowie von Verkehrsmitteln und die Versorgung von Verkehrsmitteln. Zur Ausführung ihrer Leistungen bedient sich die Stpfl. eines Subunternehmers. Die Rechnungen des Subunternehmers enthielten als Leistungsbeschreibung den Text „Ausführung von Reinigungs- und Serviceleistungen an Luftfahrzeugen für den jeweiligen Monat ...“. Diese Leistungsbeschreibung hielt das Finanzamt nicht für ausreichend und versagte den Vorsteuerabzug aus formalen Gründen.

Das Finanzgericht bestätigte die Ansicht des Finanzamts. Dieses kam bei einer summarischen Prüfung zu dem Schluss, dass die vorliegenden Rechnungen den gesetzlichen Anforderungen „nicht einmal ansatzweise“ genügen würden. Die Rechnungen ermöglichten auch angesichts der für Angaben einer Rechnung gebotenen Kürze und der gelegentlich auftretenden Schwierigkeit, zutreffende Kurzformeln für Leistungsbeschreibungen zu finden, keine Konkretisierung der abgerechneten Leistungen nach deren Umfang. Die Rechnungen schlossen eine mehrfache Abrechnung der damit verbundenen Leistungen in einer anderen Rechnung nicht aus. Es fehle – mit Ausnahme der jeweiligen der Höhe nach unterschiedlichen Rechnungsbeträge – jedwede Quantifizierung. Eine Abgrenzung zwischen den einzelnen Abrechnungszeiträumen könne nicht vorgenommen werden.

In die gleiche Richtung geht die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 15.9.2016 (Rechtssache C-516/14). Im Urteilsfall ging es um **Eingangsrechnungen über juristische Dienstleistungen**. Das Gericht entschied, dass Rechnungen, die nur die Angabe „Erbringung juristischer Dienstleistungen bis zum heutigen Tag“ enthalten, weder die Anforderungen an eine ausreichende Leistungsbeschreibung noch an die Angabe des Leistungszeitpunktes erfüllen.

Hinweis: Dies verdeutlicht, dass in umsatzsteuerlichen Rechnungen die Angaben zu Umfang und Art der abgerechneten sonstigen Leistungen und zum Leistungszeitraum sorgfältig gewählt werden müssen, damit der Vorsteuerabzug nicht aus formalen Gründen versagt wird. In der Praxis bietet es sich vielfach an, in der Rechnung auf andere Dokumente zu verweisen, welche detaillierte Informationen über die erbrachten Leistungen enthalten. Diese weiteren Dokumente müssen allerdings auch mit der Rechnung aufbewahrt werden.

In anderen Fällen wurden z.B. Leistungsbeschreibungen wie „Beratungsleistung“ oder allgemeine Bezeichnungen wie „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“ und „Außenputzarbeiten“ als nicht ausreichend angesehen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Parkplatzgestaltung auf hoteleigenem Parkplatz

Übernachtungsleistungen unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Allerdings ist sorgfältig von anderen Leistungen abzugrenzen, die der Hotelier miterbringt und die nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, sondern dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen. Bekannt ist diese Problematik für Frühstücksleistungen. Der Bundesfinanzhof hat sich nun mit der Frage beschäftigt, wie die unentgeltliche Gestellung von Parkplätzen an Hotelgäste zu behandeln ist.

Es ging um einen Hotelbetrieb mit Restaurants, Wellness-, Beauty- und Fitnessbereichen. Für die Gäste standen – unabhängig davon, ob sie im Hotel übernachteten oder nur das Restaurant oder den Wellnessbereich des Hotels besuchten – 140 Parkplätze sowie 10 Lkw-Parkplätze zur Verfügung. Die Parkmöglichkeiten reichten bei voller Hotelbelegung für die Hälfte der Hotelgäste aus. Die Hotelgäste durften sich Parkplätze frei auswählen, ohne dass sie die Hotelbetreiberin hierüber informieren mussten oder eine gesonderte Vereinbarung schließen mussten. Der Hotelier prüfte auch nicht, ob ein Hotelgast mit dem Pkw angereist war und ob er einen hoteleigenen Parkplatz benutzte. Entsprechend erfolgte auch keine gesonderte Berechnung der Nutzung der Parkplätze.

In seiner Umsatzsteuererklärung für das Streitjahr setzte der Hotelier die Umsätze aus Beherbergungsleistungen mit dem ermäßigten Steuersatz an. Die (kalkulatorischen) Kosten für Frühstück sowie für die Nutzung der Fitness- und Saunaeinrichtung unterwarf er dem Regelsteuersatz. Für die Parkplatznutzung nahm er keine entsprechende Abgrenzung vor. Dem folgte die Finanzverwaltung nicht. Im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, die Einräumung von Parkmöglichkeiten müsse mit dem Regelsteuersatz versteuert werden und schätzte die kalkulatorischen Kosten hierfür mit 1,50 € (netto) pro Hotelgast.

Der Bundesfinanzhof bestätigte mit Urteil vom 1.3.2016 (Aktenzeichen XI R 11/14) den Ansatz der Finanzverwaltung. Der Hotelier habe dadurch, dass er den Hotelgästen im Rahmen der Verfügbarkeit Parkmöglichkeiten eingeräumt habe, keine dem ermäßigten Steuersatz unterfallende Leistungen erbracht. Die Steuerermäßigung für Übernachtungsleistungen beschränke sich auf reine Vermietungs- bzw. Beherbergungsleistungen und schließe (bloße) Nebenleistungen zur Vermietung, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, von der Ermäßigung aus. Zwar stelle die Einräumung von Parkmöglichkeiten eine umsatzsteuerrechtliche Nebenleistung zu den von ihr erbrachten Beherbergungsleistungen dar. Allerdings diene sie nicht unmittelbar der Vermietung/Beherbergung.

Die Erfassung von Übernachtungsleistungen mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz sei – so der Bundesfinanzhof – als Ausnahmevorschrift eng auszulegen. Das gesetzlich normierte Aufteilungsgebot für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, verdränge den Grundsatz, dass eine (unselbständige) Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilt. Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich, dass Nebenleistungen selbst dann nicht dem ermäßigten Steuersatz unterfallen sollen, wenn sie direkt im Zimmer erfolgen (z.B. Telefon- und Internetnutzung), unabhängig davon, ob diese gesondert abgerechnet werden oder nicht.

Hinweis: Dieses Urteil zeigt einmal mehr, dass die Auslegung, nach der auf Übernachtungsleistungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden ist, durch den Bundesfinanzhof im Hinblick auf die der Vermietung von Hotelzimmern dienenden Nebenleistungen eng ausgelegt wird. Nach Ansicht des Gerichts ist zu prüfen, ob eine Nutzung des Hotelzimmers auch ohne die Inanspruchnahme der in Rede stehenden Nebenleistung möglich ist. Dann kommt der ermäßigte Umsatzsteuersatz auf die Nebenleistung nicht zur Anwendung.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer und Freiberufler

Übernachtungsleistungen unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Für die Einräumung von Parkmöglichkeiten ist der Regelsteuersatz von 19 % zugrunde zu legen.

Das gilt auch dann, wenn die Parknutzung nicht gesondert abgerechnet wurde.

Für alle Arbeitnehmer

Zum 1.1.2017 steigt der gesetzliche Mindestlohn von € 8,50 auf € 8,84 je Stunde.

Für Arbeitnehmer, Unternehmer und Freiberufler

Bundesfinanzhof:

Ein büromäßig eingerichteter Arbeitsbereich in einem Wohnraum wird nicht als häusliches Arbeitszimmer anerkannt.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Mit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2015 wurde vereinbart, dass dieser regelmäßig überprüft und an die Entwicklung des durchschnittlichen tariflichen Stundenlohns angepasst wird. Nun erfolgt mit Wirkung zum 1.1.2017 eine Erhöhung von derzeit 8,50 € je Stunde auf dann **8,84 €** je Stunde. In der Praxis bedeutet dies, dass alle Arbeitnehmer, die bislang eine Vergütung unter diesem Satz erhalten, einen gesetzlichen Anspruch auf eine Vergütung in Höhe des angehobenen Mindestlohns erhalten.

Handlungsempfehlung: Bei betroffenen Arbeitnehmern, also solchen, bei denen der vereinbarte Lohn zwischen 8,50 € und 8,84 € je Stunde liegt, sind zum 1.1.2017 Anpassungen erforderlich. Vorsicht ist geboten in den Fällen, in denen die Anpassung des Mindestlohns dazu führt, dass die 450 €-Grenze überschritten wird. Dann entsteht entweder ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder die Arbeitszeit muss entsprechend vermindert werden, damit bei dem angehobenen Stundenlohn die 450 €-Grenze weiterhin eingehalten wird.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Häusliches Arbeitszimmer

Der Bundesfinanzhof bestätigt seine restriktive Haltung hinsichtlich der Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers. In dem Urteil vom 22.3.2016 (Aktenzeichen VIII R 10/12) wurde bestätigt, dass ein büromäßig eingerichteter Arbeitsbereich, der durch einen Raumteiler vom Wohnbereich abgetrennt ist, nicht als häusliches Arbeitszimmer anerkannt werden kann und damit die anteiligen Mietaufwendungen nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Der Bundesfinanzhof erkennt vielmehr nur einen (nahezu) ausschließlich betrieblich bzw. beruflich genutzten Raum als häusliches Arbeitszimmer an. Fehlt eine klare Abtrennung zum privaten Wohnbereich, so kann diese Anforderung nach Ansicht des Gerichts nicht gewährleistet sein.

Hinweis: Entschieden wurden bereits in früheren Urteilen, dass Aufwendungen für in die private Sphäre eingebundene Räume, die bereits nach ihrem äußeren Erscheinungsbild nicht dem Typus des Arbeitszimmers zuzurechnen sind, sondern ihrer Art (z.B. Durchgangszimmer) oder ihrer Einrichtung nach (z.B. bei einer Arbeitsecke in einem Wohnraum) erkennbar auch privaten Wohnzwecken dienen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können.

Generell gilt, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung nicht als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Das gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

In die gleiche Richtung geht das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22.3.2016 (Aktenzeichen VIII R 24/12). Im Urteilsfall übte die Stpfl. eine Tätigkeit als sog. Coach aus. Strittig waren die Kosten für einen Raum, der unstrittig auch für diese Tätigkeit genutzt wurde. Der als Arbeitszimmer der Stpfl. bezeichnete Raum war mit einem Schreibtisch, einem Flipchart, einem langen Tisch mit sechs Stühlen, einem Regal und einem Kachelofen mit umlaufender Bank ausgestattet. Das Finanzamt und diesem folgend das Finanzgericht kamen allerdings zu der Überzeu-

gung, dass im vorliegenden Fall der Raum auch für private Zwecke nutzbar war und tatsächlich auch genutzt werden konnte.

Der Bundesfinanzhof stellt heraus, dass ein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne ein Raum ist, der seiner Ausstattung nach der Erzielung von Einnahmen dient und ausschließlich oder **nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einkünften genutzt** wird. Typischerweise ist ein solcher Raum mit Büromöbeln eingerichtet, wobei der Schreibtisch regelmäßig das zentrale Möbelstück ist. Aufwendungen für Räume innerhalb des privaten Wohnbereichs des Stpfl., die nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechen, können gleichwohl als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar sein, wenn sie betrieblich/beruflich genutzt werden und sich der betriebliche/berufliche Charakter des Raums und dessen Nutzung anhand objektiver Kriterien feststellen lassen. Stets muss aber eine nicht nur untergeordnete private Mitbenutzung des Raumes ausgeschlossen sein.

Handlungsempfehlung: Im Einzelfall hängt viel von der Darstellung des Stpfl. ab. Im Urteilsfall erfolgte auch eine Ortsbesichtigung durch das Finanzamt.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Entschädigung für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit

Der Bundesfinanzhof bestätigt in dem Urteil vom 14.6.2016 (Aktenzeichen IX R 2/16), dass Entschädigungszahlungen, die ein Feuerwehrbeamter für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit erhält, als **Arbeitslohn** zu versteuern sind. Die Entscheidung ist von Bedeutung für zahlreiche Feuerwehrleute bundesweit, die in den vergangenen Jahren Mehrarbeit über die rechtlich zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich hinaus geleistet und dafür eine Entschädigung in Geld erhalten hatten.

Im Urteilsfall war ein Feuerwehrmann der Auffassung, die Zahlung sei als Schadensersatz nicht der Besteuerung zu unterwerfen. Dieser Argumentation folgte der Bundesfinanzhof aber nicht. Nach seinem Urteil zählen zu den Einkünften alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Wird die Zahlung als Gegenleistung für die Arbeitskraft des Arbeitnehmers geleistet, unterfällt sie der Besteuerung. Ob die **Arbeitszeiten in rechtswidriger Weise überschritten werden, spielt keine Rolle**. Ebenso ist unerheblich, ob der Ausgleich der Überstunden auch durch Freizeitausgleich anstelle von Arbeitslohn hätte erfolgen können. Denn die Zahlung wäre nicht geleistet worden, wenn die rechtswidrige Mehrarbeit nicht erbracht worden wäre. Sachgrund für die Zahlung war mithin nicht die einen Schadensersatzanspruch begründende Handlung des Arbeitgebers, sondern allein die Erbringung der Arbeitsleistung.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Kosten für Fahrten zum Betriebsitz

Nach dem nun geltenden Reisekostenrecht sind die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nur nach den – vergleichsweise ungünstigen – Maßgaben der **Entfernungspauschale**, also mit 0,30 € je Entfernungskilometer, absetzbar. Insoweit ist zunächst zu prüfen, an welchem Ort die **erste Tätigkeitsstätte** in diesem Sinne liegt. Dabei ist zuallererst maßgebend, ob der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber einer bestimmten betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet ist, z.B. durch Arbeitsvertrag oder sonstige Vereinbarung. Allerdings ist dann Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer an diesem Ort zumindest in geringem Umfang tätig wird. Wird vom Arbeitgeber keine Zuordnung vorgenommen,

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung als Arbeitszimmer ist, dass der Raum und seine Ausstattung nahezu ausschließlich beruflich/geschäftlich genutzt wird.

Für alle Arbeitnehmer

Bundesfinanzhof:
Rechtswidrige Mehrarbeit ist kein Schadensersatz sondern steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Die Höhe der Abziehbarkeit von Fahrtkosten hängt von der Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte ab.

Finanzgericht Nürnberg:

Die Entfernungspauschale ist auch dann maßgeblich, wenn der Arbeitnehmer zwar keine erste Tätigkeitsstätte hat, aber verpflichtet ist, sich arbeitstäglich an einem festgelegten Ort einzufinden.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer

Überzahlte Vergütungsbeträge stellen im Zeitpunkt der irrtümlichen Auszahlung steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

ist die erste Tätigkeitsstätte nach quantitativen Merkmalen wie z.B. der Häufigkeit des Aufsuchens sowie die Dauer der dort verbrachten Arbeitszeit zu bestimmen.

Im Urteilsfall ging es um einen **Lkw-Fahrer**, der von seinem Arbeitgeber zum Transport von Schüttgütern eingesetzt wurde. Den leeren Lkw holte er arbeitstäglich am selben Betriebsstandort seines jeweiligen Arbeitgebers ab, um zu entsprechenden Ladestationen (z.B. Steinbruch) zu fahren und die Ladung zum Abladeort (z.B. Baustelle) zu transportieren. Da der Lkw-Fahrer arbeitsvertraglich nicht dem Betriebssitz zugeordnet war, machte er die Fahrten zum Betriebssitz mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer entsprechend des Reisekostenrechts geltend. Das Finanzgericht Nürnberg kam in dem rechtskräftigen Urteil vom 13.5.2016 (Aktenzeichen 4 K 1536/15) dagegen zu dem Ergebnis, dass die Kosten für die Fahrten des Lkw-Fahrers zwischen Wohnung und Betriebssitz, wo der Lkw in Empfang genommen wurde, nur nach Maßgabe der Entfernungspauschale steuerlich angesetzt werden können.

Im Urteilsfall liegen nämlich die Voraussetzungen für einen sog. **Sammelpunkt** vor. Insoweit ist gesetzlich bestimmt, dass wenn ein Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat und der Arbeitgeber durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen (einschließlich Absprachen und Weisungen) bestimmt, dass der Arbeitnehmer sich dauerhaft typischerweise arbeitstäglich an einem **festgelegten Ort**, der die Kriterien für eine erste Tätigkeitsstätte nicht erfüllt, einfinden soll, um von dort seine unterschiedlichen eigentlichen Einsatzorte aufzusuchen oder von dort seine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, die Fahrten des Arbeitnehmers von der Wohnung zu diesem vom Arbeitgeber festgelegten Ort nur im Rahmen der Entfernungspauschale, also mit 0,30 € je Entfernungskilometer, steuerlich angesetzt werden dürfen.

Hinweis: Dieses Urteil dürfte in etlichen Fällen zur Anwendung kommen, so z.B. auch bei Kurierfahrern, Kundendienstmonteuren oder Außendienstmitarbeitern, die zunächst Ware oder ein Fahrzeug am Betriebssitz entgegennehmen, um dann die eigentliche Tätigkeit aufzunehmen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Kapitalgesellschaften

Rückzahlung von Arbeitslohn

In Fortführung seiner ständigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 14.4.2016 (Aktenzeichen VI R 13/14) bestätigt, dass zum Arbeitslohn – einkommenserhöhend – auch irrtümliche Überweisungen des Arbeitgebers gehören. Die Rückzahlung von Arbeitslohn ist erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Abflusses einkünftermindernd zu berücksichtigen. Für den konkreten Streitfall hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass selbst bei beherrschenden Gesellschaftern der Abfluss einer Arbeitslohnrückzahlung erst im Zeitpunkt der Leistung und nicht bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückforderung anzunehmen ist.

Im Streitfall waren dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH in den Streitjahren 2008 bis 2010 Urlaubsgeld und Tantiemen irrtümlich abweichend vom Arbeitsvertrag berechnet und ausbezahlt worden; die GmbH forderte die überzahlten Beträge daraufhin vom Stpfl. zurück. Der Gesellschafter-Geschäftsführer begehrte eine Festsetzung seiner Einkommensteuer ohne diese Vergütungsbestandteile, die Finanzverwaltung, das Finanzgericht und der Bundesfinanzhof berücksichtigten den **Zufluss in den Streitjahren** und die Rückzahlung dagegen erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Abflusses.

Der Hintergrund: Bei beherrschenden Gesellschaftern ist der Zufluss eines Vermögensvorteils nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht erst im

Zeitpunkt der Zahlung oder der Gutschrift auf dem Konto des Gesellschafters, sondern **bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit** der Forderung anzunehmen, sofern der Anspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist und sich gegen eine zahlungsfähige Gesellschaft richtet. Denn ein **beherrschender Gesellschafter** habe es regelmäßig in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen. Dieser Grundsatz gilt allerdings **nicht für den umgekehrten Fall**, dass eine Gesellschaft einen Anspruch gegen einen beherrschenden Gesellschafter hat, wie nun der Bundesfinanzhof klarstellt. Denn in einem solchen Fall liegt gerade keine die Zuflussfiktion rechtfertigende „Beherrschungssituation“ vor. Der beherrschende Gesellschafter beherrscht die Gesellschaft, die beherrschte Gesellschaft aber nicht den beherrschenden Gesellschafter.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat i.Ü. auch festgestellt, dass die von der GmbH an den Stpfl. versehentlich überhöht ausgezahlten Tantiemen und Urlaubsgelder Lohnzahlungen, aber keine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen. Denn die GmbH als Arbeitgeberin des Stpfl. erbrachte diese Leistungen, um ihrer vermeintlichen arbeitsvertraglichen Pflicht zu genügen. Die überhöhten Zahlungen an den Stpfl. sind hier nicht im Gesellschaftsverhältnis begründet. Unerheblich ist insoweit, dass die GmbH die Beträge unrichtig ermittelte und dementsprechend überhöhte Tantieme- und Urlaubsgeldzahlungen leistete.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Ermittlung eines Veräußerungsverlusts

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre am Grund- oder Stammkapital qualifiziert beteiligt war und er die Beteiligung in seinem Privatvermögen hielt.

Vor diesem Hintergrund ist das Urteil des Finanzgerichts Köln vom 26.4.2016 (Aktenzeichen 8 K 2944/12) zu sehen, mit dem sich das Finanzgericht u.a. mit der Frage der Ermittlung der Höhe eines steuerlichen Veräußerungsverlustes befasst hat.

Im Streitfall war der zusammen mit seiner Ehefrau zur Einkommensteuer veranlagte Stpfl. von 1988 bis Ende 2008 alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der A-GmbH. Im Februar 2004 nahm er bei der M-Bank ein Darlehen i.H.v. 150 000 € auf; in dieser Höhe gewährte er einen Monat später der A-GmbH ein Darlehen. In 2006 erklärte er hinsichtlich des zum 31.12.2005 noch i.H.v. 135 236,65 € valutierenden Darlehens gegenüber der GmbH einen qualifizierten Rangrücktritt. In 2008 und 2009 gewährte der Stpfl. weitere Darlehen i.H.v. insgesamt 90 000 €.

Im Dezember 2008 beschloss die Gesellschafterversammlung die Auflösung der GmbH zum 31.12. Nach Beendigung der Liquidation zum 30.6.2010 wurde die GmbH im Handelsregister gelöscht. In seiner Einkommensteuererklärung für 2010 machte der Stpfl. aus der Liquidation der GmbH einen Veräußerungsverlust gemäß § 17 EStG i.H.v. 381 363 € geltend.

Die Finanzverwaltung berücksichtigte bei der Ermittlung der Höhe des Veräußerungsverlustes die Darlehen aus 2008 und 2009 als sog. nachträgliche Anschaffungskosten, setzte jedoch das ursprüngliche Darlehen aus 2004 mit 0 € an. Zur Begründung führte die Finanzverwaltung aus, dass dann, wenn ein Gesellschafter seiner Gesellschaft in Zeiten der Krise ein Darlehen gewähre, der endgültige Ausfall dieser Darlehensforderung im Zuge der Auflösung der Gesellschaft zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die wesentliche Beteiligung in Höhe des Nennwerts führe.

Eine Krise werde dann angenommen, wenn bei Hingabe des Darlehens bereits Insolvenzzreife eingetreten sei, oder wenn die Kapitalgesellschaft kreditunwürdig

Die Rückzahlung an die Gesellschaft wird erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Abflusses steuerwirksam.

Für Anteilseigner an Kapitalgesellschaften

Ein der Gesellschaft in Zeiten der Krise gewährtes Darlehen durch den Gesellschafter stellt nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung dar, wenn das Darlehen im Zuge der Auflösung der Gesellschaft ausfällt.

Das gilt nicht für Darlehen, die nicht in der Krise gewährt wurden oder nicht von Anfang an krisenbestimmt waren.

Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof

sei und damit angesichts ihrer Finanzverhältnisse ein fremder Dritter der Gesellschaft einen Kredit zu marktüblichen Konditionen nicht mehr gewährt hätte. Der Umfang der nachträglichen Anschaffungskosten hänge davon ab, welcher Wert der Darlehensforderung im Zeitpunkt des Stehenlassens beizumessen sei.

Das Finanzgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen und im Rahmen seiner Begründung ausgeführt,

- dass zu den nachträglichen Anschaffungskosten einer Beteiligung neben (verdeckten) Einlagen auch nachträgliche Aufwendungen auf die Beteiligung zählen, wenn sie durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und weder Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen noch Veräußerungskosten sind,
- dass zu den nachträglichen Anschaffungskosten Darlehen und andere Finanzierungshilfen, z.B. durch Übernahme einer Bürgschaft oder durch andere Rechtshandlungen, gehören, wenn sie eigenkapitalersetzenden Charakter haben,
- und dass maßgebend dafür, ob die Finanzierung eigenkapitalersetzenden Charakter hat und damit als durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst gilt, ist, ob ein Gesellschafter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten (Krise der Gesellschaft), stattdessen ein Darlehen gewährt oder eine dem Darlehen wirtschaftlich entsprechende andere Rechtshandlung ausführt.

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen nach Auffassung des Finanzgerichts im Streitfall hinsichtlich des ersten Darlehens keine nachträglichen Anschaffungskosten vor, weil es weder erst in der Krise gewährt wurde noch von Anfang an krisenbestimmt war. Im Zeitpunkt des späteren Eintritts der Krise bzw. des qualifizierten Rangrücktritts hatte die Darlehensforderung nur noch einen Wert von 0 €.

Hinweis: Die weitere Rechtsentwicklung (das Revisionsverfahren beim BFH) ist sorgfältig zu beobachten, da es der Bundesfinanzhof bislang offen gelassen hat, ob die Grundsätze des Eigenkapitalersatzrechts für einen Besteuerungszeitraum, in dem die Neuregelungen des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung und Missbräuchen (MoMiG) gelten (hier: 2010), auf eine noch während der Geltung des Eigenkapitalersatzrechts geleistete Finanzierungshilfe bei einer noch während der Geltung des Eigenkapitalersatzrechts eingetretenen Krise weiterhin Anwendung finden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

In eigener Sache

Haben Sie sich schon zu unserem Unternehmerfrühstück zur aktuellen Erbschaftsteuer angemeldet?

Alle Einzelheiten finden Sie auf unserer Webseite:

[www.emde-partner.de/veranstaltungen/
Unternehmerfruehstueck_Erbschaftsteuerreform_Bremen.html](http://www.emde-partner.de/veranstaltungen/Unternehmerfruehstueck_Erbschaftsteuerreform_Bremen.html)

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

[▶ Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Termine für Steuerzahlungen

Dezember 2016

Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) ▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ) ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	12.12. (Montag)	15.12. (Donnerstag)	9.12. (Freitag)

¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat

▶ [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@emde-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@emde-partner.de

Stade

Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@emde-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:
www.emde-partner.de

Impressum

Herausgeber

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft
mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen PR 311 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnuss v. Buchwaldt, Kiel
StB Olaf Seidel, Bremen

Januar 2017

Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.1. (Dienstag)	13.1. (Freitag)	7.1. (Samstag)

¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr

⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat;
Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr

▶ [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.